

Tabelle zu den wichtigsten Vertragstypen und Vertragsarten

Grundsätzliches zu Verträgen

Verträge begegnen uns ständig in unterschiedlichsten Formen im Alltag, teils als bewusst abgeschlossene Verträge und teils als Vertragsgeschäfte, die unbewusst eingegangen werden oder die ohne direkte Beteiligung stattfinden. Grundsätzlich und allgemein lassen sich Verträge dabei in privatrechtliche, öffentlich-rechtliche, verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Verträge einteilen.

Die Aufgabe eines Vertrages besteht zunächst darin, das Verhalten zweier oder mehrerer Parteien zu koordinieren, indem er die Rechte und Pflichten beider Seiten im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand festlegt. Dabei werden Verträge grundsätzlich immer freiwillig geschlossen.

Die Vertragsparteien

Im Rahmen des Vertrages sichern sich die Vertragsparteien zu, eine bestimmte Leistung zu erbringen oder etwas Bestimmtes zu unterlassen. Bricht eine Vertragspartei ihre vertraglich vereinbarten Verpflichtungen teilweise oder vollständig, kann dies dazu führen, dass die andere Vertragspartei von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten entbunden ist. Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages ist, dass die Vertragsparteien die Inhalte in gleichem Sinne verstehen.

Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Vertragsparteien den Vertrag unterschiedlich auslegen, was dazu führen kann, dass der eigentliche Zweck des Vertrags, nämlich die Koordination des Verhaltens, verfehlt wird. Aus diesem Grund sind Täuschungen im Zusammenhang mit Vertragsvereinbarungen nicht zulässig.

Damit ein wirksamer Vertrag zustande kommen und die Vertragsparteien ihre Versprechen im Rahmen der Selbstverpflichtung erfüllen können, müssen die jeweiligen Personen mündig und geschäftsfähig sein. Das bedeutet, sie müssen einerseits befugt sein, Verträge über den jeweiligen Vertragsgegenstand abzuschließen und andererseits in der Lage sein, für sich selbst zu sprechen und Entscheidungen zu treffen. Zudem müssen die Vertragspartner dazu berechtigt und in der Lage sein, die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

Ein Vertrag setzt immer eine gewisse Vertrauensbasis voraus, denn beide Parteien müssen sich darauf verlassen, dass sich die Gegenseite an ihre Verpflichtungen hält. In vielen Fällen entscheidet daher der Ruf als zuverlässiger oder unzuverlässiger Vertragspartner darüber, ob ein Vertrag zustande kommt oder ob nicht. Vor allem bei Verträgen, die sich über einen langen Zeitraum erstrecken, kommt es nicht selten vor, dass sich zwischenzeitlich Veränderungen ergeben.

Führen diese Veränderungen dazu, dass die ursprünglichen Vertragsabsichten nicht mehr gegeben sind, wird dies als Wegfall der Geschäftsgrundlage bezeichnet und es kann zu einer Aufhebung des Vertrages kommen.

Die Vertragsinhalte werden im Zuge von Vertragsverhandlungen ausgehandelt. Zu welchen Ergebnissen die Verhandlungen führen, hängt davon ab, welche Interessen die Vertragsparteien verfolgen, in welchem Umfang sie handeln können und wie geschickt sie verhandeln.

So werden die Vertragsverhandlungen sicherlich anders verlaufen, wenn eine Vertragspartei unbedingt auf den Vertragsabschluss angewiesen ist und sich die andere Vertragspartei dadurch in einer mächtigeren Stellung befindet, als wenn sich die beiden Vertragsparteien auf Augenhöhe begegnen.

Dabei gilt jedoch grundsätzlich, dass jede Vertragspartei ihre Interessen innerhalb des rechtlichen Rahmens frei verfolgen kann. Neben dem Eigentumsrecht und der Konkurrenzsituation gehört die Vertragsfreiheit zu den grundlegenden Elementen der Marktwirtschaft.

Verträge werden zwar freiwillig abgeschlossen, unterliegen deshalb jedoch nicht automatisch keinen Zwängen. Dieser Widerspruch lässt sich anhand eines Beispiels verdeutlichen. So muss eine Person, die ein Fahrzeug im Straßenverkehr bewegen möchte, von Gesetzes wegen einen Vertrag mit einer Kfz-Versicherung abschließen.

Diesem Zwang stehen Freiwilligkeit und Freiheit insofern gegenüber, als dass diese Person selbst entscheiden kann, mit welchem Anbieter sie den Vertrag abschließt und welchen Tarif sie dabei wählt.

Rechtliche Grundlagen für Verträge

Aus rechtlicher Sicht handelt es sich bei einem Vertrag um eine geschlossene Übereinkunft zwischen zwei oder mehreren Personen, die dann als Vertragspartner oder Vertragsparteien bezeichnet werden. Damit ein Vertrag zustande kommen kann, müssen sich also mindestens zwei natürliche oder juristische Personen einig sein.

Dementsprechend sind Verträge zwei- oder mehrseitige Rechtsgeschäfte, die das Einigsein der Vertragsparteien darüber voraussetzen und bestätigen, dass zwischen ihnen bestimmte Rechtsfolgen eintreten sollen. Im Unterschied dazu handelt es sich bei Rechtsgeschäften, an denen nur eine Person beteiligt ist, um einseitige Willenserklärungen. Hierzu gehören beispielsweise Kündigungen oder Testamente.

Ein Vertrag kommt zustande, indem zwei Willenserklärungen abgegeben werden, die Bezug aufeinander nehmen und inhaltlich übereinstimmen. Zeitlich gesehen wird die erste Willenserklärung dabei in aller Regel als Angebot oder Antrag und die zweite Willenserklärung als Annahme bezeichnet.

Dabei gilt, dass die erste Willenserklärung so detailliert verfasst oder mithilfe von ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen auslegbar sein muss, dass die Annahme durch ein einfaches Ja erfolgen kann. Beide Willenserklärungen sind zudem empfangsbedürftig. Das bedeutet, dass sie erst und nur dann wirksam werden, wenn sie der jeweils anderen Vertragspartei zugehen.

In Deutschland gilt prinzipiell der Grundsatz der Vertragsfreiheit, so dass jedem freigestellt ist, ob, mit wem und zu welchen Konditionen er einen Vertrag abschließen möchte.

Handelt es sich jedoch um ein gesetzliches Verbot, etwa weil der Vertragsgegenstand sittenwidrig ist, gilt die Vertragsfreiheit nicht. Sofern eine Vertragspartei vorformulierte Vereinbarungen an die Gegenseite stellt, so handelt es sich hierbei um Allgemeine Geschäftsbedingungen. Damit diese wirksam werden, müssen sie besondere gesetzliche Anforderungen erfüllen.

Formale Anforderungen an Verträge

Grundsätzlich gilt, dass Verträge formfrei, also ohne Einhaltung besonderer Formvorschriften, abgeschlossen werden können.

Insofern muss ein Vertrag nicht zwangsläufig dadurch zustande kommen, dass die Vertragsparteien ihre Vereinbarungen zu Papier bringen und mit ihren Unterschriften bestätigen.

Ein wirksamer Vertrag ist auch dann gegeben, wenn die Einigung mündlich im Rahmen eines Gesprächs, telefonisch oder per E-Mail erfolgt. Außerdem müssen weder der Vertrag noch die Vereinbarungen und Erklärungen ausführlich und ausdrücklich formuliert sein. Ist ein schlüssiges Verhalten gegeben, das die Gegenseite als Willenserklärung auslegt, reicht dies für ein Zustandekommen des Vertrages aus.

Ein Beispiel hierfür ist der Friseurbesuch:

Der Friseur bietet seine Dienste an und unterbreitet dem Kunden damit durch sein schlüssiges Verhalten ein Vertragsangebot. Der Kunde, der sich daraufhin auf den Friseurstuhl setzt und sich die Haare waschen, schneiden und föhnen lässt, nimmt das Vertragsangebot ebenfalls durch sein eigenes schlüssiges Verhalten an.

Es gibt allerdings Ausnahmen, bei denen ein Vertrag nur dann wirksam ist, wenn er bestimmten Formvorschriften entspricht. Dies gilt beispielsweise für befristete Arbeitsverträge oder für Grundstückskäufe, wobei letztere einer notariellen Beurkundung für ihre Wirksamkeit bedürfen.

Die Auswirkungen von Verträgen

Die Auswirkungen von Verträgen gliedern sich im Wesentlichen in zwei Aspekte, denn zum einen können Verträge Verpflichtungen begründen und zum anderen Rechtsänderungen bewirken.

- Verpflichtungen begründen bedeutet, dass durch den Vertrag Ansprüche einer Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei und umgekehrt gewährt werden. Handelt es sich beispielsweise um einen Mietvertrag, hat der Vermieter Anspruch auf die Zahlung der monatlichen Miete gegenüber dem Mieter.

Der Mieter wiederum hat Anspruch auf die Überlassung und Nutzung des angemieteten Objekts gegenüber dem Vermieter. Verträge, die Verpflichtungen in dieser Form begründen, werden auch Verpflichtungsgeschäfte genannt. Kommt der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nach, hat der andere Vertragspartner schlimmstenfalls die Möglichkeit, die Erfüllung der Verpflichtungen per Gericht zu erzwingen.

- Rechtsänderungen ergehen unmittelbar, wenn sich die Vertragsparteien über die Abtretung eines Anspruchs einigen, dieser Anspruch übertragbar und die Vertragspartei, die den Anspruch abtritt, der Anspruchsinhaber ist. In diesem Fall geht der besagte Anspruch unmittelbar auf die andere Vertragspartei über.

Bei Änderungen der Eigentumslage, beispielsweise wenn es um einen Kaufvertrag geht, sind neben der Einigung der Vertragsparteien in aller Regel noch weitere Voraussetzungen gegeben. Hierzu gehört, dass der Vertragsgegenstand übergeben werden und die übergebende Vertragspartei zum Verkauf berechtigt sein muss. Bewirken Verträge unmittelbare Rechtsänderungen, wird auch von Verfügungen oder Verfügungsgeschäften gesprochen. Eine zwangsweise Durchsetzung ist hier nicht erforderlich, da die beabsichtigte Rechtsänderung bei Verfügungsgeschäften unmittelbar eintritt.

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte

Im Alltag kommt es sehr häufig vor, dass Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte aufeinander treffen und mehr oder weniger parallel ablaufen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Person einen Gegenstand kauft. Unterschreibt diese Person zunächst den Kaufvertrag, hebt anschließend Geld ab, übergibt dieses Geld an den Händler und erhält daraufhin den Gegenstand ausgehändigt, hat diese Person drei Verträge abgeschlossen.

Beim ersten Vertrag handelt es sich um ein Verpflichtungsgeschäft, denn durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der Händler, dem Käufer den Gegenstand zu überlassen, während sich der Käufer im Gegenzug dazu verpflichtet, den Kaufpreis zu bezahlen. Die beiden anderen Verträge sind Verfügungsgeschäfte.

Durch das erste Verfügungsgeschäft ändert sich die rechtliche Zuordnung des Geldes zugunsten des Händlers und durch das zweite Verfügungsgeschäft ändert sich die rechtliche Zuordnung des Kaufgegenstandes, der zum Eigentum des Käufers wird. Infolge des Abstraktionsprinzips sind diese drei Geschäfte rechtlich gesehen aber grundsätzlich voneinander unabhängig.

Verpflichtungsgeschäfte wirken sich prinzipiell nur inter partes, also zwischen den beteiligten Vertragsparteien aus. Es gibt allerdings Ausnahmen, bei denen auch einem nicht am Vertragsabschluss beteiligten Dritten Rechte gegenüber den Vertragsparteien verschafft werden können.

Bei diesen sogenannten Verträgen zugunsten Dritter oder Verträgen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter müssen aber strenge Voraussetzungen erfüllt sein. Verträge zu Lasten Dritter, also solche Verträge, die Pflichten eines Dritten begründen, sind grundsätzlich nicht möglich.

Die Bindung an Verträge

Das Vertragsrecht basiert auf dem Grundsatz „Pacta sunt servanda“, was übersetzt bedeutet, dass Verträge einzuhalten sind. Das heißt, dass Vertragsparteien grundsätzlich an abgeschlossene Verträge gebunden sind und diese zu erfüllen haben. Eine Entbindung oder ein Lösen einer oder beider Vertragsparteien von einem Vertrag ist nur dann zulässig, wenn diese Möglichkeiten im Vertrag vereinbart wurden oder wenn der Gesetzgeber dies gestattet.

Folgende Situationen sind die wichtigsten Fälle, in denen es von Gesetzes wegen erlaubt ist, sich von einem Vertrag zu lösen:

- Handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag, kann sich der Verbraucher durch einen Widerruf oder eine Rückgabe von dem Vertrag lösen.

Als Frist gelten hierbei zwei Wochen und die Frist beginnt mit dem Eingang der Ware oder der Belehrung über das Widerrufs- und Rückgaberecht. Ähnliches gilt für Haustürgeschäfte sowie für Verbraucherdarlehensverträge, Teilzahlungsgeschäfte und Ratenlieferungsverträge.

- Bei einem Versicherungsvertrag besteht die Möglichkeit, sich durch einen Widerruf von dem Vertrag zu lösen. Auch hier gilt eine zweiwöchige Frist, die mit dem Abschluss des Vertrages beginnt.

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen beim Vertragsabschluss nicht erhalten, beginnt die zweiwöchige Frist mit dem Zugang des Versicherungsscheins und der Versicherungsbedingungen.

- Bei Leistungstörungen oder Mängeln kann ein Rücktrittsrecht gegeben sein.
- Bei einer Störung der Geschäftsgrundlage kann, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, eine Anpassung des Vertrages gefordert werden. Eine solche Anpassung kann im Extremfall auch in einer Aufhebung bestehen.

Handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis, kann außerdem eine Kündigung in Betracht kommen.

- Unterlag eine Vertragspartei beim Abschluss des Vertrages einem Irrtum, kann eine Anfechtung begründet sein.

Dies ist dann der Fall, wenn sich die Vertragspartei über die Vertragsinhalte nicht im Klaren war, derartigen Inhalten nicht zustimmen wollte oder ihr wesentliche Eigenschaften des Vertragsgegenstandes nicht bekannt waren, oder wenn sie eine Täuschung oder eine Drohung zum Vertragsabschluss veranlasst hat.

Nicht immer ist es jedoch notwendig, einen Vertrag vollständig zu lösen. In einigen Fällen reicht es aus, den Vertrag nur entsprechend zu ändern. Für eine Vertragsänderung gelten jedoch ähnlich strenge Voraussetzungen und Bestimmungen wie für eine Vertragslösung.

Die unterschiedlichen Vertragsarten

Es gibt bestimmte Lebenssituationen, die häufig wiederkehren und miteinander vergleichbar sind. Um den Rechtsverkehr in diesen Situationen zu vereinfachen, benennen das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, kurz BGB, und das deutsche Handelsbuch, kurz HGB, unterschiedliche Standardvertragstypen.

Diese Standardvertragstypen stehen im Zusammenhang mit spezifischen Bestimmungen, die jeweils nur den entsprechenden Vertragstyp betreffen. Möchten die Vertragsparteien einen Standardvertragstyp und die daraus resultierenden gesetzlichen Bestimmungen nutzen, reicht es aus, wenn die Vertragsparteien solche Vereinbarungen treffen, die den typischen Merkmalen des jeweiligen Vertragstyps entsprechen.

Vereinbaren beispielsweise zwei Parteien, dass die eine Partei der anderen Partei eine Wohnung für einen bestimmten Zeitraum zur Nutzung überlässt und die andere Partei als Gegenleistung ein Entgelt bezahlt, das nach dem vereinbarten Zeitraum berechnet wird, so betrifft dies den Vertragstyp Mietvertrag.

Durch die Zuordnung der Vereinbarungen zu einem Standardvertragstyp, ist durch die gesetzlichen Bestimmungen des BGB oder des HGB ein angemessener Interessenausgleich zwischen den Parteien sichergestellt.

Allerdings steht es den Parteien frei, eigene, von den Bestimmungen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

Die wichtigsten und im Alltag am häufigsten vorkommenden Standardvertragstypen des BGB zeigt die folgende Tabelle: -->

Rechtsbereich	Vertragsart	Vertragstyp
---------------	-------------	-------------

Schuldrecht	Verpflichtungsvertrag	Kaufvertrag
		Schenkungsvertrag
	Gebrauchsüberlassungsvertrag	Mietvertrag
		Pachtvertrag
		Leihvertrag
		Darlehensvertrag
	Verdingungsvertrag	Dienstvertrag inklusive Arbeitsvertrag
		Werkvertrag
		Reisevertrag
		Maklervertrag
		Auftrag
		Geschäftsversorgungsvertrag
		Auslobung
	Sicherungsvertrag	Bürgschaftsvertrag
		Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis
		Anweisung
		Schuldverschreibung
Sachenrecht		Übereignung
		Bestellung eines Nießbrauchs
		Bestellung einer Dienstbarkeit
		Bestellung eines Pfandrechts
		Bestellung eines Grundpfandrechts, beispielsweise als Hypothek oder Grundschuld
Familienrecht		Vertrag über Eheschließung
		Ehevertrag
Erbrecht		Erbvertrag

Zu den wichtigsten Standardvertragstypen des HGB gehören der Handelskauf, der Kommissions-, der Speditions- und der Frachtvertrag.
Nicht immer ist es jedoch möglich, einen Vertrag eindeutig einem Standardvertragstyp zuzuordnen.

So kann es vor allem bei modernen Vertragsformen wie beispielsweise Leasing-, Mietkauf- oder Franchise-Geschäften vorkommen, dass die Verträge Sachverhalte und Bestimmungen von mehreren Standardvertragstypen betreffen.

In diesem Fall muss dann bezogen auf den Einzelfall und das konkrete Geschäft überprüft werden, ob und in welchem Umfang die Bestimmungen von einem oder mehreren Standardvertragstypen Anwendung finden können.

Weiterführende Vorlagen, Verträge und Ratgeber:

Die häufigsten AGB-Fallen

<http://www.vorlage-mustervertrag.de/index.php/Mustervertrag-Blog/AGB-Fallen-im-Ueberblick.html>

Inhalte und Arten von Tarifverträgen

<http://www.vorlage-mustervertrag.de/index.php/Mustervertrag-Blog/Inhalte-und-Arten-von-Tarifvertraegen.html>

Laufzeit vs. Mindestvertragslaufzeit

<http://www.vorlage-mustervertrag.de/index.php/Mustervertrag-Blog/Laufzeit-vs.-Mindestvertragslaufzeit.html>

Tipps zum Abschluss von Verträgen

<http://www.vorlage-mustervertrag.de/index.php/Mustervertrag-Blog/Tipps-zum-Abschluss-von-Vertraegen.html>

Mustervertrag Software

<http://www.vorlage-mustervertrag.de/index.php/Mustervertrag-Software/>

Copyright by www.vorlage-mustervertrag.de